STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ:: LRH 33 G 1 - 1983/26

B E R I C H T

über die bau- und kostenmäßige Prüfung des Bauvorhabens Internatsgebäude der Landsberufsschule Gleinstätten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsauftrag ······	1
2. Prüfungsunterlagen	2
 Aufbewahrungsfrist von Unterlagen 	19
4. Beschluß über die Errichtung des Internates für die Landesberufsschule Gleinstätten	
5. Baubeschreibung	
6. Inanspruchnahme von Mittel aus der Wohnbau- förderung	
7. Kostenentwicklung ······	35
8. Endabrechnung und Finanzierung	46
9. Schlußbemerkungen	59

BEILAGENVERZEICHNIS

Niederschrift über die Besprechung bei der			
GWS am 16. März 1984	1/1	-	1/4
Inhaltsverzeichnis über vorhandene			
Unterlagen	2		
Verpflichtungsbestätigung	3		
Aufzeichnungen betreffend "Vernichtung von			
alten Akten"	4/1	-	4/6
Äußerung des Rechtsvertreters der GWS zur ge- setzlichen Aufbewahrungspflicht von Unterlagen	5/1	_	5/3
Cutachtlisha Ctallusanahna was Da Custan			
Gutachtliche Stellungnahme von Dr. Gunter Nitsche, Universitätsdozent am Institut für			
Handels- und Wertpapierrecht an der Universi-			
tät Graz zur Aufbewahrungspflicht von			
Schriftstücken	6/1	-	6/17
Endabrechnung mit der Rechtsabteilung 14	7/1	-	7/3
Schreiben der GWS an die Rechtsabteilung 13			
vom 12. Mai 1971	8		
Schreiben der GWS an die Rechtsabteilung 13			
vom 28. Juni 1974	9/1	_	9/2

1. Prüfungsauftrag

Auf Grund eines Antrages der Sozialistischen Abgeordneten im Steiermärkischen Landtag hat der Landesrechnungshof gemäß § 26 Abs. 2 LRH-VG die bauund kostenmäßige Prüfung des Bauvorhabens Internatsgebäude der Landesberufsschule Gleinstätten durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler hat die Einzelprüfung im besonderen OBR Dipl.-Ing. Werner Schwarzl durchgeführt.

Die Bauausführung des zur Landesberufsschule in Gleinstätten gehörigen Schülerheimes erfolgte von der GWS-Heimstätte, Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H., jetzt Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H., die hiezu vom Land Steiermark beauftragt wurde. Für das gegenständliche Bauvorhaben wurden auch Mittel aus der Wohnbauförderung beigestellt. Deshalb erstreckte sich die gegenständliche Überprüfung auf die Einsichtnahme in die von der GWS, der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen (früher Rechtsabteilung

13 - Berufsschulreferat) und der Rechtsabteilung 14 zur Verfügung gestellten Akten, Bauabrechnungen und Planunterlagen.

2. Prüfungsunterlagen

Nachdem der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 20. Februar 1984 die gegenständliche Prüfung eingeleitet hatte, hat die Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. – im weiteren Bericht kurz GWS genannt – mit Schreiben vom 8. März 1984 u.a. folgendes mitgeteilt:

"Wir möchten jedoch bereits jetzt darauf hinweisen, daß die Planung des Bauvorhabens Gleinstätten unseren Erhebungen zufolge bereits im Jahr 1972/73 stattfand, die Ausschreibungen und Auftragsvergaben im wesentlichen im Jahr 1974 erfolgten, sodaß wir uns im Hinblick auf den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nur mehr im Besitze von geringen Teilen der Unterlagen betreffend obiges Bauvorhaben befinden.

Zu einer über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Aufbewahrung von Unterlagen bestand um so weniger Anlaß, als ja die Abrechnung des Bauvorhabens seitens der Rechtsabteilung 14 erfolgte und überdies das Bauvorhaben von der Rechtsabteilung 13 überprüft wurde und durch Bescheid des Landes Steiermark die ordnungsgemäße Abwicklung und Abrechnung bestätigt wurde."

Daraufhin fand am 16. März 1984 in den Büroräumen der GWS eine Besprechung statt (Beilage 1), bei der sich in bezug auf <u>die Prüfungsunterlagen</u> folgendes ergab:

- * Von der GWS wurden 10 Ordner vorbereitet, in denen die noch vorhandenen Unterlagen betreffend das Bauvorhaben Internatsgebäude Gleinstätten aufbewahrt sind (Beilage 2).
- * Es handelt sich dabei um Unterlagen, die für die Bilanz erforderlich sind. Es sind dies alle Schlußrechnungen und die Endabrechnung mit dem Land Steiermark.
- * Alle anderen Unterlagen, wie z.B.
 - ** Ausschreibungsunterlagen,
 - ** Auftragsschreiben und
 - ** Aufmaßblätter,

sind nicht mehr vorhanden.

Die ordnungsgemäße Abwicklung eines Bauvorhabens kann jedoch nur anhand der Schlußrechnung mit den dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen und Aufmaßblättern nachvollzogen werden. Hiezu wird noch ausgeführt:

Das Bauvorhaben wurde im Jahre 1972 geplant, 1974 bis 1976 ausgeschrieben und 1977 fertiggestellt, sodaß die 7-jährige Aufbewahrungsfrist für Unterlagen nach dem Handelsrecht zum Großteil bereits abgelaufen ist. Vorhanden sind noch der Schriftverkehr mit den betroffenen Abteilungen der Steiermärkischen Landesregierung, die Schlußrechnungen und die Endabrechnung mit dem Land.

Somit fehlen die für eine fachtechnische Prüfung unbedingt notwendigen Abrechnungs- und Kollaudie-rungsoperate, bestehend aus Anboten, Auftragsschreiben und Aufmaßermittlungen.

Wie von der GWS mitgeteilt wurde, ist die Handhabung betreffend Vernichtung alter Akten intern so geregelt, daß jährlich jene Unterlagen zusammengestellt werden, die nicht mehr benötigt werden. Die-Unterlagen werden, wie aus der Beilage ersichtlich, dem Spezialunternehmer zur Vernichtung von Datenschutzpapier, Peter Ehgartner, übergeben. Ing. Franz Holzinger führt handschriftliche Aufzeichnungen betreffend "Vernichtung von alten Akten", in welche der Landesrechnungshof Aufzeichnungen eingesehen hat. Aus diesen wurden die Eintragungen betreffend das Bauvorhaben Internat Gleinstätten herauskopiert. Aus diesen Eintragungen ist ersichtlich (Beilage 4), daß diese Unterlagen am 18. Oktober 1983 zur Vernichtung freigegeben wurden.

Weiters wird noch festgehalten, daß die mit der Abwicklung des gegenständlichen Bauvorhabens beauftragten Dienstnehmer nicht mehr der GWS angehören. Dem Landesrechnungshof war daher auch diese Informationsquelle entzogen.

Von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen wurde der Akt "Landesberufsschule Gleinstätten-Schülerheim", GZ.: ABS-559 I Ge 4/1-31/1970, dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellt.

Da in diesem Akt keine Angaben über die Finanzierung und Endabrechnung enthalten waren, hat der
Landesrechnungshof am 29. März 1984 sämtliche im
Zusammenhang mit dem Bau des Internates Gleinstätten stehende Unterlagen angefordert.

Daraufhin wurden von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen nach einem weiteren Ersuchen vom 16. April 1984 noch folgende zusätzliche Unterlagen übermittelt:

- * Akt ABS-559 II Ge 4-14/1-96
- * Akt ABS-559 II Ge 4-14/97-112
- * Endabrechnung Internat der Landesberufsschule Gleinstätten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen vorgelegten Akten den Bauablauf nur unvollständig wiedergeben. So fehlen insbesonders im Akt Unterlagen, die Aufschluß geben, warum

- * ein bestehendes Guthaben von der GWS nicht sofort rückgefordert wurde und
- * eine schriftliche Erledigung im Zusammenhang mit der Prüfung der Endabrechnung an die GWS bis heute noch nicht erfolgt ist.

Die Aufklärung des letztgenannten Fragenkomplexes durch die Abteilung für das gewerbliche Berufschulwesen war von besonderer Bedeutung, da die GWS im Zuge der gegenständlichen Prüfung erklärt hat, daß die ordnungsgemäße Abrechnung des Bauvorhabens "Internatsgebäude der Landesberufsschule Gleinstätten" von der Rechtsabteilung 13 - Referat für das Berufsschulwesen, überprüft und bestätigt wurde.

Die Abteilung für das gewerbliche Berufsschulwesen wurde daher vom Landesrechnungshof am 26. Juni 1984 mündlich um die Übermittlung einer allfällig schriftlich ergangenen Erledigung an die GWS ersucht.

Am 4. Juli 1984 hat die Abteilung für das gewerbliche Berufsschulwesen dem Landesrechnungshof nachstehende Unterlagen zugesendet:

* Protokoll vom 14. September 1982 betreffend die Finanzierung des Bauvorhabens "Berufsschule Lassing". * Schreiben der GWS vom 28. Oktober 1981 an die Abteilung für das gewerbliche Berufsschulwesen betreffend die Endabrechnung mit der Rechtsabteilung 14.

Da diese vorgelegten Unterlagen keinen Aufschluß zu den gestellten Anfragen gaben, hat der Landesrechnungshof unmittelbar darauf am 5. Juli 1984
nachstehendes auszugsweise wiedergegebenes
Schreiben an die Abteilung für das
gewerbliche Berufsschulwesen gerichtet:

"Das dem do. Schreiben vom 2. Juli 1984 angeschlossene Protokoll vom 14. September 1982 betrifft jedoch nicht das Bauvorhaben "Internatsgebäude der Landesberufsschule Gleinstätten", sondern das Bauvorhaben "Landesberufsschule Lassing."

In bezug auf die Überprüfung der Endabrechnung der GWS für das Bauvorhaben "Internatsgebäude Gleinstätten" wird daher nochmals um rasche Aufklärung ersucht,

- * ob diesbezüglich eine schriftliche Erledigung an die GWS ergangen ist oder
- * ob auf Grund der durchgeführten Überprüfung der Endabrechnung die GWS die endgültige Anerkennung der Abrechnungssumme durch die do. Abteilung annehmen konnte."

Am 20. Juli 1984 hat die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen nachstehendes auszugsweise wiedergegebenes Antwortschreiben dem Landesrechnungshof übermittelt: "Die GWS hat mit Schreiben Ze. 1006 Ing.Ha/Sh vom 22.12.1980, ha. eingelangt am 12.1.1981, die Endabrechnung für das Landesbauvorhaben "Internat - Landesberufsschule Gleinstätten" in Vorlage gebracht.

Von der ha. Abteilung wurde diese Endabrechnung am gleichen Tag an die Landesbuchhaltung, Abteilung IV, Prüfungsstelle, mit dem Ersuchen um Überprüfung und anschließender Rücksendung weitergereicht.

Dieses Schreiben ist bei der Landesbuchhaltung samt Beilagen am 19.1.1981 eingegangen (Eingangsstempel).

Der Prüfungsbericht der Landesbuchhaltung (mit von der Prüfungsstelle neu erstellter Endabrechnung) ist am 20.2.1981 in der ha. Abteilung eingelangt.

Der Prüfungsbericht zeigte in einigen Punkten eine wesentliche Differenz zwischen Endabrechnung der GWS und Endabrechnung der Landesbuchhaltung. Um diese Differenz in allen Punkten zu klären hat der ha. Bearbeiter in tagelanger Durchsicht mit dem zuständigen Bearbeiter der GWS (Ing. Holzinger) beide Endabrechnungen Betrag für Betrag in allen Einzelpositionen durchgesehen, verglichen und die hiebei aufgefundenen Schreib-, Rechen- und Beurteilungsdifferenzbeträge in einer eigenen Übersicht zusammengefaßt und somit den endgültigen Endabrechnungsschlußbetrag ermittelt und fixiert.

Daher -

- ad. 1.) Eine schriftliche Erledigung an die GWS ist hierüber nicht ergangen, da Herr Ing. Holzinger von allen Aufzeichnungen der gemeinsam durchgeführten Überprüfung Gleichschriften behalten hat.
- ad. 2.) Auf Grund der mit Herrn Ing. Holzinger durchgeführten Überprüfung der Endabrechnung und einiger hierauf erfolgter Besprechungen mußte die GWS den Eindruck gewinnen, daß die Anerkennung der Endabrechnung für das Landesbauvorhaben "Internat Landesberufsschule Gleinstätten" erst nach

Kontenausgleich bzw. nach Genehmigung durch Regierungssitzungsbeschluß der Steiermärkischen Landesregierung gegeben ist.

Dieser Umstand wurde der GWS in einer Reihe von in dieser Sache geführten Telefongesprächen (ha. Bearbeiter mit verschiedenen Vertretern der GWS) immer wieder in Erinnerung gebracht."

Der Landesrechnungshof hat daraufhin <u>am 7. August</u> 1984 dieses Schreiben der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen der GWS zur Kenntnis gebracht und um Stellungnahme ersucht. Hierüber wird im Berichtsteil 8 betreffend die Endabrechnung und Finanzierung näher eingegangen.

Vom Landesrechnungshof wurde jedoch auch weiterhin versucht, Unterlagen, die für den Nachvollzug eines Bauvorhabens notwendig sind, zu beschaffen. Ebenfalls mit Schreiben vom 7. August 1984, das nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird, wurde diesbezüglich die GWS um Aufklärung ersucht.

"Weiters wurden dem Landesrechnungshof bei der am 16. März 1984 in den do. Büroräumen durchgeführten Besprechung u.a. handschriftliche Aufzeichnungen über die Vernichtung von Unterlagen betreffend das Bauvorhaben Internat Gleinstätten übergeben. Aus diesen Eintragungen ist ersichtlich, daß diese Unterlagen am 18. Oktober 1983 zur Vernichtung freigegeben wurden. Bei der Durchsicht dieser Aufzeichnungen ist dem Landesrechnungshof jedoch aufgefallen, daß hierunter auch Unterlagen aus den Jahren 1977 1980 waren.

Der Landesrechnungshof ersucht daher um rasche Aufklärung, warum auch Unterlagen, für die die 7-jährige Aufbewahrungsfrist nach dem Handelsrecht noch nicht abgelaufen ist, zur Vernichtung freigegeben wurden."

Am <u>27. August 1984</u> hat die GWS nachstehendes, auszugsweise wiedergegebenes Schreiben an den Landesrechnungshof gerichtet:

"Zu Ihrem Ansuchen um Aufklärung, warum auch Unterlagen betreffend das Bauvorhaben Internat Gleinstätten aus den Jahren 1977 bis 1980 zwischenzeitig vernichtet wurden, erlauben wir uns folgende Stellungnahme:

Vorweg verweisen wir noch einmal darauf, daß die für die Abrechnung des gegenständlichen Bauvorhabens erforderlichen Urkunden seinerzeit dem Landesrechnungshof zur Prüfung und Einsicht übergeben wurden; wir möchten weiters darauf hinweisen, daß der Rechtsabteilung 13 zum Zwecke der Erstellung der Endabrechnung mit uns all diese sowie alle sonstigen Unterlagen betreffend das Bauvorhaben Gleinstätten zur Verfügung standen.

Von unserem Büro wurden nicht die Abrechnungsunterlagen, sondern nur jene Unterlagen seinerzeit zur Vernichtung freigegeben, die nach Vorliegen der Abrechnung nicht mehr benötigt wurden und für die keine Aufbewahrungspflicht mehr bestand.

Bei den Unterlagen der Jahre 1977 bis 1980, die im Oktober 1983 ebenfalls zur Vernichtung gelangten, handelte es sich nach Information unseres Mitarbeiters nicht um solche, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen gewesen wären. Es handelte sich hiebei lediglich um einige persönliche Berechnungen bzw. Hilfsaufzeichnungen des mit der Endabrechnung befaßten Mitarbeiters, also weder um Handelsbücher noch um Buchhaltungsunterlagen. Da es sich hiebei lediglich um interne Hilfsaufzeichnungen unseres Mitarbeiters handelte, konnte auch kein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht in unserem Hause festgestellt werden. Die der Aufbewahrungspflicht unterliegenden, im Oktober 1983 vernichteten Unterlagen waren zur Gänze älter als 7 Jahre."

Der Landesrechnungshof hat sich aber auch mit dieser Auskunft nicht zufriedengegeben und nach weiterer Prüfung folgendes Schreiben vom 18. September 1984 an die GWS gerichet:

"Mit do. Schreiben vom 27. August 1984 wurde dem Landesrechnungshof u.a. mitgeteilt, daß es sich bei den im Oktober 1983 zur Vernichtung freigegebenen Unterlagen der Jahre 1977 bis 1980 nur um persönliche Berechnungen bzw. Hilfsaufzeichnungen eines ihrer Mitarbeiter handelt, für die keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.

Im Zuge der Prüfung hat jedoch der Landesrechnungshof festgestellt, daß für verschiedene Professionistenarbeiten, die in den genannten Zeitraum fallen, wohl die Schlußrechnungen, nicht jedoch die sonstigen für den Nachvollzug notwendigen Abrechnungsunterlagen wie z.B.

- * Bauvertrag, Anbote und Nachtragsanbote
- * Anbote jener Bieter, die nicht beauftragt wurden
- * allfällige Protokolle und Niederschriften
- * Anordnungen bzw. Bestätigungen über durchgeführte Regieleistungen
- * Aufmaßfeststellungen

vorliegen.

Soweit aus den, dem Landesrechnungshof vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, handelt es sich <u>zum Bei</u>spiel um folgende Arbeiten:

Firma	Anbot vom	Auftrag vom
Quitt (Turnsaalschwing- boden)	15.6.1977	27.6.1977
Thonet (Sitzmöbel)	3.5.1977	27.6.1977
Bene (Sitzmöbel)	4.5.1977	27.6.1977
Daum (Textilien)	21.3.1977	6.6.1977
Kohlfürst (gärtneri- sche Außengestaltung)	4.2.1977	24.3.1977

Der Landesrechnungshof ersucht daher

- * um rasche Übermittlung sämtlicher allenfalls noch vorhandener Unterlagen bzw.
- * um rasche Aufklärung, warum diese Unterlagen dem Landesrechnungshof bislang nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Daraufhin wurde dem Landesrechnungshof folgendes Antwortschreiben der GWS vom <u>27. September 1984</u> übermittelt:

"In Erledigung Ihres Schreibens vom 18. d.M. teilen wir Ihnen folgendes mit:

Zum Zwecke der Rekonstruktion der von Ihnen geforderten Unterlagen werden wir an die diesbezüglichen Firmen herantreten und um Überlassung der noch aufliegenden Unterlagen ersuchen.

Nach Erhalt dieser Unterlagen werden wir dieselben unverzüglich an Sie weiterleiten und bitten bis dahin höflichst um Geduld."

Am <u>13. Dezember 1984</u> hat sodann die GWS nachstehendes Schreiben dem Landesrechnungshof übermittelt:

"Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 27.9.1984 u übermitteln Ihnen beiliegend jene Unterlagen, die uns von der Fa. Quitt sowie von der Fa. Bene Büromöbel zur Verfügung gestellt wurden.

Von den übrigen Firmen haben wir bisher noch keinerlei Unterlagen erhalten, wir haben diese Firmen jedoch nochmals schriftlich und telefonisch gebeten, uns die Anbotunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sobald weitere Unterlagen bei uns einlangen, werden wir diese sofort nachreichen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß sämtliche Unterlagen bezüglich der Firma Kohlfürst im Zuge der Abrechnung gegenüber der Rechtsabteilung 14 eingereicht wurden und es wäre daher möglich, durch behördliche Anfrage die Richtigkeit unserer Angaben zu prüfen. Sachbearbeiter bei der Rechtsabteilung 14 war Herr Ing. Knaus.

Die Unterlagen bezüglich der Fa. Quitt, Thonet, Bene und Daum waren Gegenstand der Prüfung durch die Rechtsabteilung 13, zuständiger Sachbearbeiter in jener Rechtsabteilung war Hr. AR Oswald." Dem Landesrechnungshof wurden dabei

- * eine Aufmaßaufstellung für die Turnhalle der Fa. Quitt, Säge- und Hobelwerk, Straß, ohne Bezeichnung der einzelnen durchgeführten Arbeiten, die weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer unterfertigt ist und
- * ein Auftragsschreiben der GWS an die Fa. Bene zur Lieferung von Sitzmöbel

übermittelt.

Am 25. Februar 1985 hat der Landesrechnungshof nachstehendes Schreiben an die GWS gerichtet:

"Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 13. Dezember 1984 wird um Mitteilung ersucht, ob auf Grund der vorgenommenen Urgenzen weitere Firmen Anbotsunterlagen zur Verfügung gestellt haben. Sollte dies der Fall sein, wird ersucht, diese anher zu übermitteln."

Die GWS hat daraufhin am 13. März 1985 nachstehendes Antwortschreiben dem Landesrechnungshof übermittelt:

"In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25. Februar 1985 müssen wir Ihnen leider mitteilen, daß unsere Urgenzen bei den Firmen bezüglich Übermittlung von Anbotsunterlagen erfolglos waren. Wir haben keinerlei weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommen und bedauern, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu können."

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß

- * Unterlagen für verschiedene Professionistenarbeiten, die in den Zeitraum von 1977 bis 1980 fallen, trotz Aufbewahrungspflicht nicht mehr vorhanden sind und
- * die oben erwähnten Unterlagen für eine ordnungsgemäße Prüfung untauglich sind.

Von der Rechtsabteilung 14 wurde ebenfalls der bezughabende Akt, GZ.: 14-526 G 72, zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof hat weiters in die Unterlagen der Landesbuchhaltung, die mit der Überprüfung der Endabrechnung befaßt war, Einsicht genommen. In den vorliegenden Akten der bezeichnenden Rechtsabteilungen sind zwar der administrative Ablauf, nicht jedoch die für die Bauabwicklung maßgebenden Umstände, wie z.B. Ausschreibung, Zuschlag, Massenermittlung, dargestellt.

Die vorliegenden Endabrechnungen sind wohl rein belegsmäßig und additionsmäßig nachvollziehbar dies wurde ohnehin bereits von den Rechtsabteilungen 13 und 14 und der Landesbuchhaltung überprüft – aber ebenfalls nicht im Hinblick auf das Zustandekommen der einzelnen Summen.

Hiezu fehlen die Ausschreibungsunterlagen und vollständigen Schlußrechnungsoperate.

Hiezu wird näher ausgeführt:

Unter dem Sammelbegriff "Ausschreibungsunterlagen" fallen insbesonders

- * die Einladungsschreiben zu beschränkten Ausschreibungen bzw. die Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen
- * sämtliche Anbote und zwar des Bestbieters und aller Mitbieter
- * das Ergebnis der Anbotseröffnung, festgehalten in einer Anbotsniederschrift
- * die Bieterreihung nach rechnungsmäßiger und fachtechnischer Prüfung der Anbote
- * das Auftragsschreiben

Weiters ist zu einer ordnungsgemäßen fachtechnischen Prüfung der einzelnen Leistungen des Bau-, Haupt- und Nebengewerbes noch ein vollständiges Schlußrechnungsoperat erforderlich, bestehend aus

- * der Schlußrechnung
- * dem Auftragsschreiben
- * den Ausführungsplänen

- * dem Bautagebuch
- * den Bauverträgen, Anboten und Nachtragsanboten
- * allfälligen Protokollen und Niederschriften
- * den Aufmaßfeststellungen, ergänzt durch Abrechnungspläne und Skizzen.

Diese Unterlagen sind entscheidend für den Nachvollzug, daß

- * die Vergabe der einzelnen Arbeiten an den Bestbieter und
- * die Abrechnung der Firmenleistungen

ordnungsgemäß erfolgt sind.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, daß eine fachtechnische Überorüfung der gesamten Bauab-wicklung mit den noch vorhandenen und von der GWS zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich ist.

Der Landesrechnungshof mußte daher trotz intensivster Bestrebungen, zusätzliche Unterlagen herbeizuschaffen, sich letztlich vorwiegend auf die Überprüfung des administrativen Bauablaufes beschränken.

Im Jahre 1980 wurde die Kontrollabteilung mit der Überprüfung der Ausschreibung des Baues für die Landesberufsschule Lassing beauftragt. Parallelen zur gegenständlichen Überprüfung sind gegeben, da

- * die GWS ebenfalls als Baurechtsnehmerin aufgetreten ist und
- * nur unzureichende Unterlagen für eine ordnungsgemäße Prüfung der Kontrollabteilung vorgelegt wurden.

Da jedoch ein <u>zeitnaher Prüfungsauftrag</u> vorlag, konnte die Kontrollabteilung nach intensiven Bemühungen Unterlagen von verschiedenen prüfungswerten Vorgängen im Zuge der Baumeisterausschreibungen beschaffen, so daß es möglich war,

- * eine ordnungsgemäße fachtechnische Prüfung durchzuführen und
- * für die weitere Vorgangsweise wesentliche Entscheidungsgrundlagen zu liefern.

Hiezu wird die Tätigkeit der Kontrollabteilung bei diesem Prüfungsgegenstand wie folgt in Erinnerung gebracht.

Die Kontrollabteilung hat seinerzeit sofort nach Vorliegen des Beschlusses über die Prüfung der Ausschreibung des Baues für die Landesberufsschule Lassing die GWS ersucht, die Originalanbote sämtlicher Anbotsteller für die Baumeisterausschreibung der Kontrollabteilung sofort zu übermitteln. Auf die mündliche Mitteilung, die Anbote der Bau-

meisterausschreibung seien nicht auffindbar und weitere fruchtlose Urgenzen, wurde hiezu der Geschäftsführer der GWS befragt und gab dieser im wesen+ 'chen folgende zu P otok 11:

"Für die Verwahrung der Anbote betreffend die erste Baumeisterausschreibung war der zuständige Bearbeiter der GWS-Heimstätte zuständig, das war Ing. Hammer. Aber auch Herr Schmuck hatte als technischer Kontrollor der GWS Zugang zu den technischen Unterlagen. Derzeit ist nicht feststellbar, wo sich die gegenständlichen Unterlagen befinden. Die gegenständlichen Unterlagen befanden sich auch zeitweise außer Haus. Es könnte auch so sein, daß sich die Unterlagen zeitweilig beim Amt Steiermärkischen Landesregierung befunden haben. Schriftliche Aufzeichnungen sind darüber aber nicht vorhanden. Wie Herr Ing. Hammer Herrn Magister Henökl kürzlıch mitgeteilt hat, wurden auch Fotokopien dem zuständigen Sachbearbeiter in der Fachabteilung IVa übergeben. Auch der seinerzeitige Geschäftsführer Dr. Rauchenwald hat, um mögliche Manipulationen zu vermeiden, sofort nach Abschluß der Anbotseröffnung Fotokopien herstellen lassen und gesondert verwahrt. Dr. Rauchenwald hat diese jedoch einige Zeit nach seinem Ausscheiden als Geschäftsführer vernichtet.

Herr Magister Henökl erklärt jedoch ausdrücklich, daß er keinen Auftrag zur Vernichtung der Unterlagen erteilt hat. Weiters führt Herr Magister Henökl aus, daß diese Unterlagen für die GWS-Heimstätte nach Vorliegen des Ergebnisses der 2.Ausschreibung nicht mehr von Bedeutung waren."

Wie im seinerzeitigen Bericht ausgeführt, ist es in weiterer Folge über Bemühungen der Kontrollabteilung doch gelungen, sämtliche Unterlagen über die erste Baumeisterausschreibung zu bekommen.

Auf Grund der vollständigen Unterlagen konnten die Vorgänge lückenlos nachvollzogen werden und ist es zu einer besonders anläßlich der Behandlung des Berichtes im Kontrollausschuß von allen Seiten als objektiv anerkannten Beurteilung des Sachverhaltes gekommen.

Im Gegensatz dazu war es dem Landesrechnungshof trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, zum gegenständlichen Prüfungsvorhaben die notwendigen Unterlagen zu erhalten.

Zur Anregung des Klubs der SPÖ-Abgeordneten, Protokolle über die zwischen der GWS und Dienstnehmern anhängig gewesenen arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen zu beschaffen, führt der Landesrechnungshof aus, daß eine objektive Beurteilung der bau- und kostenmäßigen Abwicklung eines Bauvorhabens wie im Fall der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für die in Lassing geplant gewesene Berufsschule - nur möglich ist, wenn sämtliche vorangeführten Unterlagen vorliegen. Abgesehen davon sind Aussagen in Verfahren, die, da diese durch Vergleich geendet haben und somit keine Würdigung in einem richterlichen Urteilspruch gefunden haben, keine Basis für einen Bericht über die Abwicklung eines kompletten Bauvorhabens, für dessen inhaltliche Richtigkeit eine Kontrollinstanz auch die Verantwortung zu übernehmen hat.

Zur Einvernahme von Auskunftspersonen ist auszuführen, daß der Landesrechnungshof wohl über das Recht verfügt, auch dritte Personen als Auskunftspersonen zu hören, diese jedoch nicht – wie in den Verfahren vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden – der Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit unterliegen. So wäre es unter Umständen angebracht, Auskünfte allenfalls als Ergänzung zu vorhandenen Unterlagen einzuholen. Wenn diese Unterlagen – wie im vorliegenden Falle – jedoch vollkommen fehlen, können sie durch die Einvernahme

von Auskunftspersonen nicht ersetzt werden, weshalb der Landesrechnungshof davon Abstand genommen hat.

Sollte jedoch der Kontrollausschuß der Meinung sein, daß versucht werden sollte, Protokolle über die seinerzeitigen Arbeitsgerichtsprozesse zu beschaffen, würde der Landesrechnungshof selbstverständlich diesbezügliche Bemühungen unternehmen.

3. Aufbewahrungsfrist von Unterlagen

Der Landesrechnungshof hat den im Berichtsteil 2 geschilderten Sachverhalt zum Anlaß genommen, die Frage der Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen genauer zu prüfen.

Von der GWS wurde dem Landesrechnungshof eine Äußerung des Rechtsvertreters der Gesellschaft, Rechtsanwalt Dr. Held, vorgelegt, in welcher die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Handelsrechtes, Gesellschaftsrechtes und Abgabenrechtes wiedergegeben werden (Beilage 5). Damit sollte der Beweis erbracht werden, daß die vernichteten Unterlagen erst nach Ablauf der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist vernichtet wurden.

Der Landesrechnungshof erachtete diese Frage jedoch noch nicht als geklärt, zumal diese Äußerung keinen Hinweis auf den konkreten Fall, besonders auf die Frage der Aufbewahrungsfrist von Anbotsunterlagen, enthielt. Es wurde daher im Sinne des § 27 Abs. 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes das Gutachten eines Sachverständigen – Dr. Gunter Nitsche, Universitätsdozent am Institut für Handels- und Wertpapierrecht an der Universität Graz – zur Frage der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist eingeholt (Beilage 6).

Die Fragestellung war folgende:

"Welche Schriftstücke unterliegen der im § 44 HGB festgelegten 7-jährigen Aufbewahrungspflicht? Insbesondere möge die Frage geprüft werden, ob Anbote sowie der bezugnehmende Schriftverkehr jener Firmen, welche nicht mit der Ausführung beauftragt wurden, auch unter diese Aufbewahrungspflicht fallen."

Das Gutachten vom 12. Dezember 1984 kam zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- "1) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht (§§ 38 47 HGB) sind öffentlich-rechtlicher Natur und durchwegs zwingend.
- 2) Die §§ 38 47 HGB dienen vorrangig öffentlichem Interesse. Im Vordergrund steht der Schutz des Dritten, zu dem der Kaufmann in rechtsgeschäftliche Beziehungen tritt. Dem Gesetzgeber lag es fern, dem Kaufmann die Pflicht zur Buchführung und Aufbewahrung zu seinem eigenen Wohl aufzuerlegen. Dieser Umstand hat für die Frage, in wessen Interesse die Bestimmungen im Zweifel auszulegen sind, Bedeutung.
- 3) Die "Handelsbriefe" sind mit "Geschäftskorrespondenz" gleichzusetzen. Es ist nicht erforderlich, daß sie sich auf einen Vertrag beziehen. Es genügt, daß sie ein auch nur einseitiges Rechtsgeschäft betreffen.
- 4) Die "Geschäftskorrespondenz" ist vollständig zu archivieren. Ausgenommen sind bloß Postwurfsendungen, Drucksachen, unaufgefordert zugegangene Werbeprospekte, Glückwunschschreiben oä.
- 5) Angebote Dritter betreffen stets ein kaufmännsches Rechtsgeschäft. Sie sind immer aufzubewahren, gleichgültig, ob sie angenommen wurden oder nicht. Dies gilt auch für den bezugnehmenden Schriftverkehr.
- 6) Die Aufzählung in § 44 HGB ist nicht taxativ, sondern menebenenfalls durch andere Gruppen von Schriftstücken, deren Aufbewahrung durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geboten sein kann, zu erweitern. Als Folge der Heranziehung abgabenrechtlicher Vorschriften zur Interpretation der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind auch Belege aufzubewahren."

Im Berichtsteil 2 wurden beispielhaft einige Arbeiten genannt, welche im Jahre 1977 vergeben worden waren, wobei auch die Anbote aus dem Jahre 1977 stammten. Die Anbote stammen aus den Monaten Februar bis Juni 1977, sodaß zum Zeitpunkt der Einleitung der gegenständlichen Prüfung die bezughabenden Unterlagen, einschließlich

- * allfälliger Protokolle und Niederschriften
- * der Anbote jener Bieter, die nicht beauftragt wurden
- * des Bauvertrages, der Anbote und Nachtragsanbote
- * der Anordnungen bzw. Bestätigungen über durchgeführte Regieleistungen,

vorhanden sein hätten müssen.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, daß in diesen Fällen <u>der handelsrechtlichen Aufbewahrungs-</u>frist nicht entsprochen wurde.

Da die handelsrechtliche Aufbewahrungspflicht nicht primär zum Schutze des geschäftstätigen Kaufmannes, sondern der Rechte Dritter festgelegt wurde, wird empfohlen, die Aufbewahrungsfrist in Hinkunft genauestens einzuhalten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß nach der herrschenden Lehre die Aufbewahrungspflicht sich auch über den Zeitraum von 7 Jahren hinaus erstrecken kann, wenn die Abwicklung eines Handelsgeschäftes längere Zeit in Anspruch nimmt. Anderenfalls wäre die Nachvollziehung der Geschäftsabwicklung anläßlich der Endabrechnung auch nicht möglich.

Der Landesrechnungshof hat die aufgetretene Problematik zum Anlaß genommen, auch die Frage einer Klärung zuzuführen, inwieweit gesetzlich festgelegte Aufbewahrungsfristen auch für das Land im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gelten.

Dies führte zu folgendem Ergebnis:

Mangels Qualifikation als Kaufmann im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat das Land im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nicht die gesetzliche Pflicht, Geschäftsunterlagen mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren. Es findet sich aber sowohl in den handelsrechtlichen, als auch in den gesellschafts- und abgabenrechtlichen Bestimmungen die Verpflichtung, Unterlagen 7 Jahre lang aufzubewahren.

Der Landesrechnungshof regt daher an, auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes eine vergleichbare Fristenregelung zu treffen, um in Zukunft einheitliche Aufbewahrungsvoraussetzungen zu schaffen.

4. Beschluß über die Errichtung des Internates für die Landesberufsschule Gleinstätten

Am 28. Juli 1970 wurde folgender Regierungsbeschluß mit Ferialverfügung gefaßt, der in der Regierungssitzung am 14. September 1970 genehmigt wurde:

"Die Bauausführung des zur Landesberufsschule in Gleinstätten vom Land Steiermark zu errichtenden Schülerheimes wird der Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen in Graz übertragen. Die Übertragung des Baurechtes hat im Wege eines Baurechtsvertrages, der zwischen dem Land Steiermark und der Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen abzuschließen sein wird, zu erfolgen."

Aufgrund dieses Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung wäre sohin zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten für das Internat ein Baurechtsvertrag abzuschließen gewesen. Mit der Errichtung des Internates wurde am 1. Oktober 1974 begonnen, und dieses am 1. September 1977 in Betrieb genommen.

Der Baurechtsvertrag mit der GWS wurde jedoch erst am 27. September 1977 – <u>also 3 Jahre nach Beginn der</u> <u>Bauarbeit</u>, und zwar zu einer Zeit, in der das Internat bereits in Betrieb war abgeschlossen.

Wie aus dem Schreiben der GWS vom 12. August 1977 an die Rechtsabteilung 13 hervorgeht, hat der Nichtabschluß des Baurechtsvertrages auch zu Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Internatsbaues geführt. Im genannten Schreiben wird nachfolgendes ausgeführt;

"Wie in unserem Schreiben vom 8. August 1977 angeführt, wurde der Baurechtsvertrag bis heute keiner Erledigung zugeführt. Da hiemit das Ausbleiben der Darlehen der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 14, im Betrage von S 27,964.000,--sowie des Hypothekardarlehens der Hypothekenbank im Betrage von S 16,313.000,-- verbunden ist und ebenso Ihre Zahlung laut unserem Ansuchen vom 27. Juni 1977 in der Höhe von S 7,000.000,-- noch nicht bei uns eingelangt ist, müssen wir mit Bedauern mitteilen, daß die Übergabe des Internates im September 1977 in Frage gestellt ist, da wir derzeit nicht mehr in der Lage sind, die von den einzelnen Firmen gestellten Rechnungen zu begleichen."

Der Baurechtsvertrag enthält u.a. auch Bestimmungen über die Verpflichtung

- * ein Internat mit Nebenräumen im Sinne der Wohnbauförderung 1968 zu errichten und zu besitzen.
- * die Pläne für die Errichtung des Bauwerkes der Grundeigentümerin zur Genehmigung vorzulegen.
- * den Bau nach erwirkter Baubewilligung und Sicherung der Finanzierung unverzüglich in Angriff zu nehmen, zügig fortzusetzen und fertigzustellen.

Diese Verpflichtungen hat die Baurechtsnehmerin vor bzw. während der Baudurchführung zu beachten und einzuhalten, weshalb außer aus finanziellen, auch aus Gründen der Baurealisierung der Vertragsabschluß vor Bauinangriffnahme hätte erfolgen müssen. Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 25. Juni 1984 die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen um Aufklärung ersucht, welche Umstände für diesen späten Abschluß des Baurechtsvertrages maßgebend waren.

Am 12. Juli 1984 hat die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen nachstehendes Antwortschreiben dem Landesrechnungshof übermittelt:

"In Beantwortung des im Bezug genannten Schreibens vom 25. Juni 1984 wird zur do. Feststellung 'der von der Landesregierung geforderte Baurechtsvertrag mit der GWS wurde erst am 27.9.1977 - also 3 Jahre nach Baubeginn und zwar zu einer Zeit, in der das Internat bereits in Betrieb war abgeschlossen' mitgeteilt:

Zur Tatsache, daß der Baurechtsvertrag erst 3 Jahre nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen wurde, ist festzustellen, daß von seiten der ha. Abteilung (damals noch Berufsschulreferat) nur die materiellen Unterlagen für einen solchen Vertrag geliefert werden, während der formelle Abschluß von der Rechtsabteilung 10 durchgeführt wird.

Da sich aber auf Grund der Einführung der Mehrwertsteuer Probleme mit der Finanzbehörde ergaben, wurden laut Rechtsabteilung 10 durch einen längeren Zeitraum hindurch von seiten des Landes überhaupt keine Baurechtsverträge abgeschlossen. In diese Zeit fiel auch der Baurechtsvertrag 'Internat der Landesberufsschule Gleinstätten'."

Da in diesem Schreiben die Rechtsabteilung 10 als Verursacher für den verspäteten Abschluß des Baurechtsvertrages genannt wurde, hat der Landesrechnungshof nachstehendes Schreiben am 25. Juli 1984 an die Rechtsabteilung 10 gerichtet: "Der Landesrechnungshof prüft derzeit das Bauvorhaben 'Internatsgebäude der Landesberufsschule Gleinstätten'.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde festgestellt, daß der von der Landesregierung geforderte Baurechtsvertrag mit der Gemeinnützigen Alpenländischen Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. (GWS) erst 3 Jahre nach Baubeginn, und zwar zu einer Zeit, zu der das Internat
bereits in Betrieb war, abgeschlossen wurde.

Der Landesrechnungshof hat die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen um Aufklärung ersucht, welche Umstände für diesen späten Abschluß des Baurechtsvertrages maßgebend waren.

Anbei wird das Antwortschreiben der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen in Kopie übermittelt. Die do. Abteilung wird hiezu um Stellungnahme ersucht, welche Umstände für den späten Vertragsabschluß maßgebend waren.

Weiters wird um die kurzfristige Übermittlung des Gegenstandsaktes zur Einsichtnahme ersucht."

Die Rechtsabteilung 10 hat sodann am 8. August 1984 den Gegenstandsakt und nachstehendes Antwortschreiben dem Landesrechnungshof übermittelt:

"In der Anlage wird der ha. Akt 'Landesberufsschule Gleinstätten' zur Einsichtnahme übermittelt.

Der Baurechtsvertrag wurde im Einvernehmen mit dem 'Berufsschulreferat' verfaßt.

Richtig ist, daß der Inhalt der Baurechtsverträge des Landes seitens der Finanz bemängelt worden ist (angeblich Umgehung gesetzlicher Bestimmungen) und erst durch wiederholte Besprechungen bzw. Interventionen bei den Finanzbehörden - einschließlich Bundesministerium für Finanz - eine Regelung herbeigeführt werden konnte.

Der vorliegende Baurechtsvertrag wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen erst nach der angeführten Regelung verfaßt."

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest:

Es ist eine Tatsache, daß das Berufsschulgebäude ohne Baurechtsvertrag faktisch auf fremdem Grund, nämlich auf einem Grundstück des Landes Steiermark, erbaut wurde.

Der letztendlich abgeschlossene Baurechtsvertrag beinhaltet vertragliche Bestimmungen, die mit der Begründung eines Baurechts in keinem Zusammenhang stehen. Der Baurechtsvertrag bildet an sich nur die vertragsrechtliche Grundlage für die grundbücherliche Eintragung des Baurechtes und Begründung des Nutzungsrechts am Grundstück. Der Punkt 6. des Vertrages begründet ein selbständiges dringliches Recht (eine Dienstbarkeit zugunsten des Landes Steiermark), die Punkte 3. bis 5. und 9. beinhalten wiederum ein eigenes Rechtsverhältnis.

Auf Grund dieser Vertragspunkte verpflichtet sich die Bauberechtigte einerseits ein Bauwerk zu errichten, das Land Steiermark übernimmt andererseits die Zahlung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen. Es wurde daher nicht nur über die

Begründung des Baurechts, sondern auch über die Finanzierung des Vorhabens durch das Land Steiermark erst nach der Bauvollendung der Vertrag in schriftlicher Form abgefaßt.

Wenn auch die Vereinbarung über die Herstellung und Finanzierung des Gebäudekomplexes nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes nicht ausdrücklich der Schriftform bedarf, so vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung – wie anläßlich anderer Prüfungsfälle dargelegt – daß schriftliche vertragliche Vereinbarungen rechtzeitig, also vor der Abwicklung des Rechtsgeschäftes, abzuschließen sind.

5. Baubeschreibung

Auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 26. November 1973 wurde in Gleinstätten die Landesberufsschule für Kleidermacher und für den Textilhandel errichtet.

Die Landesberufsschule Gleinstätten umfaßt 2 Haupttrakte und zwar

- * die Schule und
- * das Internat mit den Untergruppen wie Verwaltung, Schulwartwohnung, Leibeserziehung (Turnsaal und Schwimmbad) und Küche mit dem Speisesaal.

Obwohl der Schultrakt räumlich in die Gesamtanlage einbezogen ist, ist jedoch klar der Internatsteil mit den genannten Nebenbereichen haulich davon getrennt. Diese Trennung ermöglichte es, daß der Bau des Schultraktes von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion durchgeführt und beaufsichtigt wurde, während der Internatstrakt von der GWS-Heimstätte, Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. (jetzt Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. – kurz GWS genannt –) als Baurechtsnehmerin realisiert worden ist.

Dem Internatstrakt zugeordnet und somit von der GWS errichtet wurden daher

- * das Schülerheim
- * die Küche und der Speisesaal

- * die Schwimmhalle und die Turnhalle
- * die Schulwartwohnung
- * die Verwaltung
- * die Personalräume
- * die Freizeiträume wie Kegelbahn, Spielzimmer und Sauna

Der Internatsbau ist 6-geschoßig (KG, EG und 4 OG) und umfaßt 46.797,14 m3 umbauten Raum, wobei insgesamt 264 Betten untergebracht sind. Das Stützsystem der Bauwerke ist aus Stahlbeton, das Parapetmauerwerk und die Zwischenwände sind in Ziegelbauweise hergestellt.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß bei der Errichtung von Schulbauten auch Sportstätten erforderlich sind. Allerdings sollte auch hier ein bestimmtes Maß nicht überschritten werden. Einrichtungen, wie sie im Internat Gleinstätten vorhanden sind und zwar eine Schwimmhalle, eine Sauna und eine Kegelbahn gehen wohl über das notwendige Ausmaß hinaus, wobei insbesonders auf die hohen laufenden Aufwendungen für den Betrieb hinzuweisen ist.

6. Inanspruchnahme von Mittel aus der Wohnbauförderung

Mit Antrag vom 5. März 1975 hat die GWS beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 14, um die Bereitstellung von Mittel aus der Wohnbauförderung für das mit S 89,158.000,-veranschlagte Bauvorhaben Internatsgebäude Gleinstätten angesucht. In diesem Antrag an die Rechtsabteilung 14 wurde von der GWS gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Gesamtbaukosten mit den angemessenen Gesamtbaukosten laut Wohnbauförderung nicht ident sind. Dies wurde damit begründet, daß es sich um ein besonderes Bauvorhaben handelt und im Internatstrakt sich außerdem die Turnhalle und das Schwimmbad mit den dazu notwendigen Nebenräumen befinden. Außerdem ist dieses Heim wesentlich besser ausgestattet, als soziale Wohnbauten, wie z.B. die Ausstattung der Waschräume, die Installation von Klimaanlagen in verschiedenen Räumen, die für Veranstaltungen vorgesehen sind. Weiters wurde auf die relativ großen Verkehrsflächen im Gebäude. die später möbliert werden und als Aufenthaltsräume dienen sollen, und auch auf verschiedene Sportanlagen bei diesem dazugehörige Objekt hingewiesen.

Mit Schreiben vom 4. November 1976, GZ.: 14-526 G 72/4-1976, wurde die GWS verständigt, daß das gegenständliche Bauverhaben im Wohnbauförderungsbeirat am 11. März 1976 positiv begutachtet wurde.

Folgender Finanzierungsplan wurde für die mit S 46,607.000,-- anerkannten Gesamtbaukosten aufgestellt:

Eigenmittel S 2,330.000,--

erstrangiges

Hypothekardarlehen S 16,313.000,--

Landesdarlehen S 27,964.000,--

Gesamtbaukosten S 46,607.000,--

Dabei wurde eine Nutzfläche von 5.615,74 m2 in die Förderung einbezogen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Nutzfläche wurden nur Räume berücksichtigt, die im Zusammenhang mit dem Lehrlingsheim stehen. So wurden vor allem die Turnhalle, die Schwimmhalle und die Eingangshalle nicht in die Nutzfläche aufgenommen. Da diese Räumlichkeiten nicht in die Förderung miteinbezogen wurden, mußten die Kosten hiefür ausschließlich mit Eigenmittel abgedeckt werden.

Die Förderungszusicherung durch die Rechtsabteilung 14 erfolgte erst am 16. März 1978, also erst
nach Inbetriebnahme des Internatsgebäudes. Dies
ist letztlich darauf zurückzuführen, daß z.B. der
von der Rechtsabteilung 14 angeforderte Baurechtsvertrag erst im Jahre 1977 abgeschlossen wurde.
Die erforderlichen Unterlagen wurden sodann erst
am 23. Februar 1978 der Rechtsabteilung 14 zugemittelt.

Die von der GWS am 14. Oktober 1980 vorgelegte Endabrechnung wurde von der Rechtsabteilung 14 geprüft. Aus dem diesbezüglichen Schreiben der Rechtsabteilung 14 vom 16. Juli 1981 an die GWS geht hervor, daß die angemessenen Gesamtbaukosten mit S 49,231.000,-- anerkannt wurden (Beilage 7). Gegenüber der Förderungszusicherung vom 16. März 1976 ergab sich daher folgende Finanzierung:

Eigenmittel	S 4,923.000,
erstrangiges Hypothekardarlehen	S 14,769.00G,
Landesdarlehen	S 29,539.000,
Gesamtsumme	S 49,231.000,

Nach den Abrechnungsunterlagen wurde von der Rechtsabteilung 14 eine Nutzfläche von 5.632,14 m2 anerkannt.

7. Kostenentwicklung

Nachdem die Bauausführung des Internates für die Landesberufsschule Gleinstätten der GWS am 28. Juli 1970 übertragen wurde, hat diese der Rechtsabteilung 13 mit Schreiben vom 12. Mai 1971 (Beilage 8) die voraussichtlichen geschätzten Gesamtbaukosten mit 26 Mio. S bekanntgegeben. Hiezu wurde von der GWS bemerkt, daß noch keine Planung aufliegt und deher die Kosten auf Grund der Erfahrungen mit dem Bau des Lehrlingsheimes in Mitterndorf geschätzt wurden.

Am 28. Juni 1974 (Beilage 9) wurden von der GWS die Gesamtkosten einschließlich Einrichtung der Rechtsabteilung 13 auf Grund der bisher erstellten Planung für ca. 48.500 m3 umbauten Raum, à S 2.500,--, mit rund 121 Mio. S bekanntgegeben.

Nach der vorliegenden Endabrechnung betragen die Gesamtkosten einschließlich Einrichtung S 131,426.957,85.

Von der ressortzuständigen Abteilung wurde der Steiermärkischen Landesregierung nicht über die Größe des Bauvorhabens und dessen voraussichtlichen Baukosten auf Grund einer Kostenberechnung berichtet.

Die ehemalige Kontrollabteilung hat auch bereits den Neubau der Landesberufsschule Gleinstätten überprüft. Wie in diesem Bericht muß der Landes-rechnungshof feststellen, daß zu Beginn des Bauvornabens keine exakten Kostenermittlungen

vorgenommen und darüber der Steiermärkischen Landesregierung berichtet wurde.

Die Landesberufsschule Gleinstätten wurde bei der Planung auf eine Bettenanzahl von 320 Schüler pro Lehrgang, d.s. bei fünf Lehrgängen 1.600 Plätze pro Schuljahr, ausgelegt.

Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung dieser Schule sicherzustellen, wurde im Jahre 1973 von der Landesregierung beschlossen, daß diese Schule nicht nur für Damen- und Herrenkleidermacher Verwendung finden sollte, sondern daß aus der Landesberufsschule Hartberg die Lehrlinge des Textilhandels abgezogen und den Kleidermachern angegliedert werden sollen.

In der nachstehenden Tabelle wird die Schülerzahlenentwicklung in den Jahren 1973 bis 1976 dargestellt:

Schuljahr	Kleidermacher	Textilhandel	Summe
1973/74	874	743	1.617
1974/75	749	690	1.439
1975/76	635	710	1.345

Aus dieser Tabelle ist nachstehendes zu ersehen:

^{*} Im Schuljahr 1973/74 betrug die Schülerzahl für die beiden Berufsgruppen 1.617.

- * Im Schuljahr 1974/75 sank die Schülerzahl bereits auf 1.439.
- * Im Schuljahr 1975/76 war eine weitere Senkung der Schülerzahl auf 1.345 zu erwarten.

Aus dieser Schülerzahlenentwicklung zeigte sich einerseits die Tendenz, daß

- * die Lehrlingszahlen bei den Kleidermachern rückläufig sind und
- * durch die Auswirkung der geburtenschwachen Jahrgänge insgesamt ein Rückgang des Lehrlingsangebotes zu erwarten war.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat die obzitierte Abteilung am 25. August 1975 nachstehendes Schreiben an

- * die Gesellschaft für Wohnungs- und Siedlungswesen,
- * die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa und
- * den Architekt Dipl.-Ing. Werner Lesnik als Planer

gerichtet:

"Das Schülerheim der Landesberufsschule wurde auf Grund der zu erwartenden Schülerzahlen in der Planung auf 1.600 Plätze im Jahr ausgelegt. Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, daß die Lehrlingszahlen auch im Bereich des Handels rückläufig sind. In Anbetracht der Tatsache, daß sich in einigen Jahren das Absinken der Geburtenziffern auch auf dem Lehrlingssektor auswirken wird, wird festgestellt, daß das 5. Obergeschoß im Bereiche des Schülerheimes (d.s. 52 Betten) nicht zur Ausführung gelangen soll."

Daraufhin hat die GWS auf Vorschlag des planenden Architekten die Zustimmung des Berufsschulreferates eingeholt, aus architektonischen Gründen an Stelle des 5. Obergeschosses das 4. Obergeschoß wegzulassen. Durch das Weglassen des 4. Obergeschosses verminderte sich die Bettenanzahl um 56, somit auf 264 Betten.

Am 6. Oktober 1975 erging von der Rechtsabteilung 13 - Berufsschulreferat-folgendes Schreiben an die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa und den Architekten Dipl.-Ing. Werner Lesnik:

"Im hieramtlichen Schreiben vom 25. August 1975 wurde festgestellt, daß beim Schülerheim Gleinstätten auf Grund der sinkenden Schülerzahl ein Geschoß zum Wegfall kommen soll. Die Schülerzahl des Jahres 1975/76 haben an sich diese Maßnahme bestätigt. Nun hat jedoch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst einen Verordnungsentwurf zur Stellungnahme versendet, wonach die Verlängerung der Schulzeit für kaufmännische Berufe ins Auge gefaßt wird. Sollte diese Neuregelung in

Kraft treten, werden mindestens 10-wöchige an Stelle der bisher 8-wöchigen Lehrgänge geführt werden, was einen erhöhten Raumbedarf mit sich bringt. Aus diesen Gründen wird das Schreiben vom 25. August 1975 widerrufen und festgestellt, daß das Schülerheim mit der ursprünglich festgelegten Bettenanzahl von 320 zu errichten ist."

Nachdem offensichtlich zusätzlich Gespräche mit der Fachabteilung IVa der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und dem planenden Architekten geführt worden waren, erging vom Berufsschulreferat an die GWS nach erfolgter Anfrage folgendes Schreiben vom 4. Februar 1976:

"Es wird hiemit bestätigt, daß ein Obergeschoß beim Internat Gleinstätten zu entfallen hat. Wesentlich für das Berufsschulreferat ist die Reduzierung der Internatsplätze."

Tatsächlich zur Ausführung gekommen sind 4 Obergeschosse, wobei an Stelle des geplanten 4. Obergeschosses das 5. Obergeschoß errichtet wurde. Da der Rohbau zum Zeitpunkt dieser Entscheidung jedoch schon sehr weit fortgeschritten war,

- * mußte das bereits im Rohbau errichtete 4. Obergeschoß wieder abgetragen werden und
- * war eine größenmäßige Änderung der Gemeinschaftsräume wie Aufenthaltsräume, Küche und Speisesaal nicht mehr möglich.

Hiedurch ist ein beträchtlicher verlorener Aufwand entstanden.

Dieser verlorene Bauaufwand setzt sich zusammen aus

- * dem zusätzlichen Aufwand für die Umplanungsarbeiten
- * den Rohbauarbeiten für den Aufbau des 4. Obergeschosses
- * den Abtragsarbeiten
- * den Mehrkosten, bedingt durch Stillstandzeiten.

Zu letzterem Punkt ist festzuhalten, daß infolge der offensichtlich mangelhaften Bedarfserhebung vor Baubeginn diese in die Bauphase hineinverlegt wurde und es dadurch zu Verzögerungen im Baufortschritt gekommen ist. Die beauftragten Firmen haben daher für die Stillstandszeiten für Geräte (wie z.B. Kran, Mischanlage, Biege- und Schneideanlage u.dgl.) und für die mangelnde Auslastung der Arbeitnehmer zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt. Diese belaufen sich allein ohne Berücksichtigung der Lohn- und Materialpreiserhöhungen jedoch inklusive der 18%igen Umsatzsteuer auf rund S 380.000,--.

Die Kosten für den Abtrag des bereits im Rohbau hergestellten 4. Bbergeschosses betrugen wieder ohne Berücksichtigung der Lohn- und Materialpreiserhöhungen jedoch inklusive der 18%igen Umsatzsteuer rund S 77G.000,--.

Somit liegt der verlorene Bauaufwand, allein aus dem Abtrag und den vorhin beschriebenen Mehrkosten, bedingt durch Stillstandszeiten über 1,1 Mio.S.

Der zusätzliche Aufwand für die Umplanungsarbeiten beläuft sich auf rund S 40.000,--. Die Rohbauarbeiten für den Aufbau des 4. Obergeschosses sind in diesem Betrag nicht enthalten, da diese Kosten aus den dem Landesrechnungshof zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht feststellbar sind.

Die mangelnde Bauvorbereitung zeigt sich auch im Schreiben der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark vom 7. Februar 1977 an die Rechtsabteilung 13 - Berufsschulreferat:

"Da die Führung des Internates der Landesberufsschule Gleinstätten voraussichtlich der Kammer übertragen werden wird, wurde kürzlich eine Besichtigung der Baulichkeiten durchgeführt. Auf Grund dieser mit Herrn Ing. Marcher von der GWS gemeinsam erfolgten Begehung mußte festgehalten werden, daß eine Reihe von Räumlichkeiten, die Internatsleitung betreffend, ergänzt werden müßten.

Es handelt sich dabei um folgende Punkte: Für den Internatsleiter ist kein eigenes Büro vorgesehen; desgleichen fehlt ein Büro für die Internatskanzlei.

Selbst wenn Internat und Schule von ein und derselben Person geführt werden, wäre doch eine Internatskanzlei in jedem Fall erforderlich. Bei Trennung der beiden Leiter müßte auch ein Büro des Internatsleiters vorgesehen werden.

Laut Mitteilung von Herrn Ing. Marcher sind jedoch die Bauarbeiten so weit fortgeschritten, daß nur mehr in allernächster Zeit Umänderungen erfolgen könnten.

Des weiteren wird gebeten, dafür Vorsorge zu treffen, daß nach Festlegung der erforderlichen Büroräume auch eine Trennung der Telefonanlagen zwischen Schule und Internat erfolgt."

Auch hier zeigt sich, wie notwendig es ist, daß auch die Benutzer eines Gebäudes rechtzeitig in die Planung einbezogen werden, damit während des Baues keine Änderungen mehr erforderlich werden, da dies zu einem vermeidbaren Mehraufwand führt. Ein Baubeginn ohne ausreichende Planung führt letztlich zu umfangreichen Zusatz-, Nachtrags- und Regiearbeiten, die sich immer kostenerhöhend auswirken.

Allein bei den Baumeisterarbeiten sind beim gegenständlichen Bauvorhaben Nachtrags- und Regiearbeiten in beträchtlicher Höhe angefallen:

1.	Nachtragsanbot	vom	4.	12.1974	S	1,827.701,07
2.	Nachtragsanbot	vom	15.	5.1975	S	550.656,70
3.	Nachtragsanbot	vom	27.	9.1975	S	505.386,67
4.	Nachtragsanbot	vom	23.	2.1976	S	658.050,
	Mehrkosten	vom	31.	12.1975	S	320.772,39
	und	vom	18.	3.1976		
5.	Nachtragsanbot	vom	3.	6.1976	S	28.276,55
6.	Nachtragsanbot	vom	31.	3.1977	S	488.797,97
7.	Nachtragsanbot	vom	31.	5.1977	S	186.077,
8.	Nachtragsanbot	vom	31.	7.1977	S	82.940,
9.	Nachtragsanbot	vom	31.	7.1977	S	46.960,
10.	Nachtragsanbot	vom	31.	7.1977	S	297.646,7 <u>3</u>
					S	4,993.265,05
	+ 18 % "msatzst	teuei	ſ		<u>S</u>	898.787,74
			Sumi	me	S	5,892.052,79
	Regiearbeiten				S	798.000,11
	+ 18 % Umsatzsteuer		S	143.640,01		
			Sumr	me	<u>S</u>	941.640,12
			Gesa	amtsumm	e S	6,833.692,91

Nicht berücksichtigt in den vorhin errechneten Summen sind die angefallenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen. Der Landesrechnungshof sieht die Ursache für den verlorenen Bauaufwand und die vielen Nachtragsarbeiten in den <u>mangelnden Bauvorbereitungsmaßnahmen</u>, zu denen als ganz wesentlicher Bestandteil eine fundierte Bedarfserhebung gehört.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß als Grundvoraussetzung für den Beginn der Planungsarbeiten eine entsprechend gründlich durchgeführte Bedarfserhebung erforderlich ist. Erst wenn diese Vorarbeiten die Notwendigkeit und den Umfang der geplanten Maßnahme genügend untermauern, erscheint es dem Landesrechnungshof gerechtfertigt, mit der eigentlichen Planung zu beginnen. Der für die Durchführung dieser Arbeiten notwendige Zeitraum garantiert letztlich, daß unnötige Aufwendungen für Planung und Bau entstehen. Auch im gegenständlichen Fall wäre es erforderlich gewesen, diesbezüglich genauere Untersuchungen durchzuführen.

Bei Bauvorhaben ist zurzeit eine Projektkontrolle nach dem Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982 vorgesehen, soferne die Gesamtherstellungskosten 2 Promille des Gesamtausgabevolumens des letztgültigen Landesvoranschlages übersteigen. Aus den vorhin erwähnten Gründen verlangt der Landesrechnungshof für die Erstellung der Soll-Kosten-Berechnung u.a. auch eine genau ermittelte Bedarfserhebung.

Der Landesrechnungshof wird daher bei zukünftigen Bauvorhaben, für die nach dem Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz eine Projektkontrolle erforderlich ist, diesem Gesichtspunkt besondere Bedeutung zumessen.

8. Endabrechnung und Finanzierung

Die von der GWS erstellte Endabrechnung vom 22. Dezember 1980 wurde von der Landesbuchhaltung durch Einschau in das Belegsmaterial überprüft, wobei verschiedene Korrekturen notwendig waren.

Daraufhin hat die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen eine nochmalige belegsmäßige Überprüfung durchgeführt und ergaben sich letztlich nachstehende Gesamtbaukosten.

	amtbaukosten lt. Endabrechnung GWS	S	131,538.718,62
	amtbaukosten nach Prüfung ch die Landesbuchhaltung	S	128,719.777,86
+	anerkannte Skontobeträge	S	1,939.618,76
+	Nachverrechnung GWS	S	515.392,88
+	Nachverrechnung Berufsschul- abteilung	S	328.826,44
	Streichung Berufsschulabteilung	S	76.658,09
	amtbaukosten nach Prüfung ch die Berufsschulabteilung	S	131,426.957,58

Die Differenz zu den von der Landesbuchhaltung festgestellten Gesamtbaukosten ergab sich im wesentlichen aus nachstehenden Gründen:

- * Mangels eindeutiger Regelungen, daß die Skontobeträge dem Bauherrn gutzuschreiben sind, mußten diese der GWS zugestanden werden. Der Baurechtsvertrag wurde erst nach Fertigstellunmg des Internates abgeschlossen.
- * Beträge, die von der Landesbuchhaltung weden des Fehlens der bezughabenden Rechnungen und Zahlungsnachweise ausgeschieden werden mußten, wurden von der Abteilung für das gewerbliche Berufsschulwesen nach entsprechender Prüfung wieder in die Gesamtkostenermittlung aufgenommen.
- * Der Planungsauftrag für die Sanitär-, Heizungsund Elektroinstallation erging für den gesamten
 Gebäudekcmplex (Schule und Internat), wobei die
 gesamten Planungskosten zunächst von der GWS
 übernommen wurden. Die in der Endabrechnung der
 GWS ausgewiesenen Beträge für die Projektierung
 bezogen sich anteilsmäßig auf das Internat und
 mußten daher anerkannt werden.

Die <u>Finanzierung</u> der <u>Gesamtbauk</u>osten erfolgte wie nachstehend dargestellt:

		s 131,426,957,85	
Gesamtbaukosten			
Darlehen, Hypothekenanstalt	s 16,313.000,		
minus Rückzahlung GWS	s 1,544.000,		
Wohnbauförderungsmittel	S 29,539.000,	5 138,584.698,61	
Eigenmittel	5 94,276.698,61	s 7,157.740,76	
Guthaben		5 7,127	

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, daß vom Land Steiermark eine Überzahlung geleistet und somit ein Guthaben von S 7,157.740,76 vorliegt.

Der Landesrechnungshof hat die Ursachen dieses <u>Finanzierungsüberschusses</u> untersucht und dabei folgendes festgestellt:

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. April 1979 wurde ein zusätzlicher Baukostenbeitrag in der Höhe von S 7,550.000,-- an die GWS zur Begleichung von Firmenrechnungen freigegeben.

Offensichtlich war jedoch kein Bedarf an zusätzlichen Geldmittel für das gegenständliche Bauvorhaben mehr gegeben, da die GWS unmittelbar nach Erhalt des Betrages von S 7,550.000,-- nachstehendes Schreiben vom 10. Mai 1979 an die Rechtsabteilung 13 richtete:

"Auf Grund der nun in Arbeit befindlichen Endabrechnung für dieses Bauvorhaben wurde eine Gesamtbaukostensumme von 131 Mio. S errechnet. Eine endgültige Gesamtbaukostensumme, die sich jedoch von der vorgenannten nicht mehr wesentlich unterscheidet, wird nach Vorlage der Endabrechnung fixiert.

Die Finanzierung dieser Landesberufsschule hat daher auf Grund der neu errechneten Endsumme, wie nachstehend angeführt, zu geschehen.

Eigenmittel, Rechtsabteilung 13 S 86,723.000,-erstrangiges Hypothekardarlehen
der Landeshypothekenbank S 16,313.000,-Darlehen des Landes S 27,964.000,-Summe S 131,000.000,--

Auf Grund dieser Kosten ergeben sich für die Rechtsabteilung 13 derzeit keine zusätzlichen Eigenmittel, wobei bemerkt wird, daß eine endgültige Finanzierung erst nach Überprüfung durch die Rechtsabteilung 14 feststeht.

Da bei uns am 4. Mai 1979 ein Baukostenzuschuß von S 7,550.000,-- eingegangen ist, jedoch dieser Betrag derzeit für die Finanzierung nicht beansprucht werden muß, ersuchen wir, auf Grund des in der Beilage übermittelten Schreibens des Bankhauses Krentschker & Co., bei dem noch ein Betrag von S 5,891.474,-- vom Land Steiermark aushaftet, einer Lösung dahingehend zuzustimmen, daß der Betrag von S 5,891.474,-- auf ein von Ihnen genanntes Konto zurücküberwiesen werden kann. Dies deshalb, damit das Land Steiermark, welches als Kreditnehmer aufscheint, direkt diesen Betrag beim Bankhaus Krentschker & Co. zur Anweisung bringen kann."

Da auf dieses Schreiben keine Reaktion erfolgte, hat die GWS diese Thematik mit der Vorlage der Endabrechnung am 22. Dezember 1980 an die Rechtsabteilung 13 wieder angeschnitten. Nachstehendes Schreiben erging dabei an die Rechtsabteilung 13:

"Wir beehren uns bekanntzugeben, daß die Endabrechnung für obgenanntes Bauvorhaben fertiggestellt wurde. In der Anlage überreichen wir dem dortigen Amte die Endabrechnung einschließlich Aufgliederung, zweifach. Gleichzeitig teilen wir mit, daß die Endabrechnung im Rahmen der angemessenen Gesamtbaukosten (förderbare Kosten) dem Land Steiermark, Rechtsabteilung 14, am 17. Oktober 1980, zur Überprüfung und Genehmigung übermittelt wurde. Wie nunmehr daraus ersichtlich, betragen die tatsächlichen Gesamtbaukosten S 131,538.718,62, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsabteilung 14 bzw. der dortigen Abteilung.

Die Finanzierung dieser Gesamtbaukosten hat daher zu diesem Zeitpunkt, wie nachstehend angeführt, zu geschehen:

Eigenmittel (Baukostenzuschüsse)
der Rechtsabteilung 13 S 87,261.718,62

Hypothekardarlehen der Landeshypothekenbank S 16,313.000,-
Darlehen Rechtsabteilung 14 S 27,964.000,-
Gesamtsumme S 131,538.718,62

Da bisher von der dortigen Abteilung Eigenmittel in Höhe von S 94,276.699,-- an uns überwiesen worden sind, ergibt sich ein Guthaben in Höhe von S 7,014.980,38.

Da jedoch seitens der Rechtsabteilung 14 derzeit noch ein Restbetrag in Höhe von S 2,522.000,-- aus dem gewährten Darlehen im Betrag von S 27,964.000,- bis zur Überprüfung einbehalten wurde, ersuchen wir die dortige Abteilung bis zur Auszahlung des vorgenannten Betrages, diesen vom Guthaben einbehalten zu dürfen.

Somit Guthaben der dortigen

Abteilung S 7,014.980,38

abzüglich einbehaltener Darlehensbetrag durch die Rechtsabteilung 14

S 2,522.000,--

daher zurückzuüberweisendes Guthaben

5 4,492.980,38

Wir ersuchen um Bekanntgabe Ihrer Kontonummer, damit der Betrag in Höhe von S 4,492.980,38 überwiesen werden kann. Den noch offenen Restbetrag werden wir, sobald dieser bei uns eingegangen ist, sofort weiterleiten."

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß

- * weder vom Angebot der GWS vom 10. Mai 1979 noch vom 22. Dezember 1980 auf Rückzahlung des Guthabens Gebrauch gemacht wurde,
- * der Rechnungsabschluß für das gegenständliche Bauvorhaben bis heute noch nicht durchgeführt und der Betrag von S 7,157.740,76 von der GWS noch nicht rückerstattet wurde.

Diese Vorgangsweise ist noch unverständlicher im Zusammenhang mit dem von der GWS im Jahre 1975 im Einvernehmen mit dem Land Steiermark aufgenommenen Zwischenkredit in der Höhe von S 15,000.000,-- zu sehen. Dazu wird näher ausgeführt:

Das Bankhaus Krentschker & Co. hat der GWS einen Zwischenkredit in der Höhe von S 15,000.000,-- mit einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Verzinsung von $9 \ \%$ gegen Ausfallshaftung des Landes Steiermark eingeräumt.

Für die Rückzahlung dieses Kredites wurden nachstehende Tilgungsraten, die dem Bankhaus Krentschker & Co., Graz, unmittelbar vom Land Steiermark zurückzuzahlen sind, vereinbart.

2. Rate am 1. April 1977 S 5,471.702,--

3. Rate vom 1. April 1978 S 5,471.701,55

Da für die termingerechte Abstattung der 3. Darlehensrückzahlungsrate im Zeitraum vom 1. April 1978
bis einschließlich Dezember 1979 die kreditmäßige
Bedeckung nicht gegeben war, erhöhte sich diese
Verbindlichkeit auf Grund der von der Bank angelasteten Darlehensnebenkosten (Verzugszinsen, Überziehungsprovision, Manipulationsgebühr etc.) auf
den Betrag von S 6,412.386,--. Dieser Zahlungsver-

zug wurde damit begründet, daß die finanziellen Mittel zur Leistung vordringlicher Baukostenbeiträge an die GWS benötigt wurden. Die 3. Darlehensrückzahlungsrate wurde erst im Dezember 1979 an das Bankhaus Krentschker & Co. überwiesen.

Dazu wird festgestellt, daß

- * im Frühjahr 1979 ausreichend finanzielle Mittel zur Rückzahlung dieser Kreditrate zur Verfügung gestanden sind am 9. April 1979 wurde dieser zusätzliche Baukostenbeitrag von S 7,550.000,-- überwiesen und
- * dem Land Steiermark durch die nicht rechtzeitige Rückzahlung der letzten Kreditrate zumindest im Frühjahr 1979 Zinsenverluste in der Höhe von rund S 450.000,-- entstanden sind.

Das Internatsgebäude Gleinstätten ist nun bereits seit dem Jahre 1977 fertiggestellt und in Betrieb. Die Endabrechnung wurde von der GWS an die Rechtsabteilung 13 bereits im Jahre 1980 zur Überprüfung vorgelegt.

Diese wurde, wie bereits anfangs erwähnt, bereits im Jänner 1981 von der Landesbuchhaltung und in weiterer Folge von der Rechtsabteilung 13 - Berufsschulreferat geprüft.

Der Landesrechnungshof hat daher mit Schreiben vom 7. August 1984 die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen um Aufklärung ersucht,

- * ob im Zusammenhang mit dieser Überprüfung der Endabrechnung eine schriftliche Erledigung an die GWS ergangen ist oder
- * ob auf Grund der durchgeführten Überprüfung der Endabrechnung die GWS die endgültige Anerkennung der Abrechnungssumme durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen annehmen konnte.

Der Landesrechnungshof hat hiezu von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen nachfolgendes, auszugsweise wiedergegebenes Schreiben erhalten:

"Die GWS hat mit Schreiben Ze. 1006 Ing.Ha/Sh vom 22.12.1980, ha. eingelangt am 12.1.1981, die Endabrechnung für das Landesbauvorhaben "Internat – Landesberufsschule Gleinstätten" in Vorlage gebracht.

Von der ha. Abteilung wurde diese Endabrechnung am gleichen Tag an die Landesbuchhaltung, Abteilung IV, Prüfungsstelle, mit dem Ersuchen um Überprüfung und anschließender Rücksendung weitergereicht.

Dieses Schreiben ist bei der Landesbuchhaltung samt Beilagen am 19.1.1981 eingegangen (Eingangsstempel).

Der Prüfungsbericht der Landesbuchhaltung (mit von der Prüfungsstelle neu erstellter Endabrechnung) ist am 20.2.1981 in der ha. Abteilung eingelangt.

Der Prüfungsbericht zeigte in einigen Punkten eine wesentliche Differenz zwischen Endabrechnung der GWS und Endabrechnung der Landesbuchhaltung. Um diese Differenz in allen Punkten zu klären hat der ha. Bearbeiter in tagelanger Durchsicht mit dem zuständigen Bearbeiter der GWS (Ing. Holzinger) beide Endabrechnungen Betrag für Betrag in allen Einzelpositionen durchgesehen, verglichen und die hiebei aufgefundenen Schreib-, Rechen- und Beurteilungsdifferenzbeträge in einer eigenen Übersicht zusammengefaßt und somit den endgültigen Endabrechnungsschlußbetrag ermittelt und fixiert.

Daher

- ad. 1.) Eine schriftliche Erledigung an die GWS ist hierüber nicht ergangen, da Herr Ing. Holzinger von allen Aufzeichnungen der gemeinsam durchgeführten Überprüfung Gleichschriften behalten hat.
- ad. 2.) Auf Grund der mit Herrn Ing. Holzinger durchgeführten Überprüfung der Endabrechnung und einiger hierauf erfolgter Besprechungen mußte die GWS den Eindruck gewinnen, daß die Anerkennung der Endabrechnung für das Landesbauvorhaben "Internat Landesberufsschule Gleinstätten" erst nach Kontenausgleich bzw. nach Genehmigung durch Regierungssitzungsbeschluß der Steiermärkischen Landesregierung gegeben ist.

Dieser Umstand wurde der GWS in einer Reihe von in dieser Sache geführten Telefongesprächen (ha. Bearbeiter mit verschiedenen Vertretern der GWS) immer wieder in Erinnerung gebracht."

Der Landesrechnungshof hat daraufhin dieses Schreiben der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen am 7. August 1984 der GWS mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Dem Landesrechnungshof wurde daraufhin von der GWS am 27. August 1984 hiezu folgende Antwort übermittelt:

"Vorweg verweisen wir neuerlich darauf, daß das vornbezeichnete Bauvorhaben seinerzeit von der Rechtsabteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung überprüft und bescheidmäßig abgerechnet und hinsichtlich der förderbaren Baukosten erledigt wurde (Bescheid vom 16.7.1984).

In weiterer Folge haben wir dann mit Schreiben vom 22.12.1980 die Endabrechnung für das Landesbauvorhaben "Internat – Landesberufsschule Gleinstätten" an die Rechtsabteilung 13 vorgelegt.

Von jener Abteilung wurde die Landesbuchhaltung mit einer Überprüfung betraut. Die Landesbuchhaltung deponierte zur seinerzeit vorgelegten Endabrechnung verschiedene Änderungs- bzw. Korrekturwünsche namens des Landes Steiermark und gab in diesem Sinne offenbar Weisung zur Erledigung durch die Rechtsabteilung 13, da dann ein Vertreter der Rechtsabteilung 13 mit unserem Haus die vorliegende Endabrechnung Betrag für Betrag in allen Einzelpositionen noch im Jahre 1981 durchging, abstimmte und letztlich eine schriftliche Zusammenfassung der Endabrechnung, die einen endgültigen Endabrechnungsschlußbetrag enthielt, unserem Hause übergab.

Jene von der Rechtsabteilung 13 uns überlassene überprüfte und für richtig befundene Abrechnung schließen wir neuerlich in Fotokopie an.

Entgegen der Stellungnahme der nunmehrigen Abteilung für Landesberufsschulen, die uns auszugsweise zuging, erhielten wir sehr wohl nicht nur eine schriftliche, überprüfte, korrigierte, von der vorbezeichneten Abteilung nun anerkannte Endabrechnung – wie oben – sondern durften wir selbstverständlich auf Grund des vorgeschilderten Vorgehens jener Abteilung und der minutiösen Positionsabstimmung, sowie des Umstandes, daß seitherunserem Hause kein Abgehen von jener Abrechnung seitens des Landes Steiermark bekannt wurde, davon ausgehen, daß die aus der Beilage ersichtliche Abrechnungssumme auf Grund der Überprüfung der Endabrechnung durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen eine endgültig anerkannte sei.

Da die Abteilung für Berufsschulen in dem uns auszugsweise bekanntgegebenen Schreiben selbst ausführt, daß eine einvernehmliche detaillierte minutiöse Positionsabstimmung zwischen dem Land und unserem Hause seinerzeit erfolgte, in dem Schreiben weiters ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die schriftliche Zusammenfassung mit der darin ausgewiesenen Endabrechnungssumme einvernehmlich ermittelt und fixiert und als Gleichschrift der GWS ausgefolgt wurde, hätte daher unseres Erachtens nach die vor-GWS ausgefolgt bezeichnete Fachabteilung die von Ihnen dorthin gerichtete Anfrage, ob im Zusammenhang mit der Überprüfung der Endabrechnung eine schriftliche Erlediqunq an die GWS ergangen ist bzw. ob auf Grund der durchgeführten Überprüfung der Endabrechnung die GWS die endgültige Anerkennung der Abrechnungssumme durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen annehmen konnte, sowohl im einen wie auch im anderen Anfrageteil ausdrücklich zu bejahen gehabt.

Wir können daher den nunmehrigen Standpunkt der Abteilung für Berufsschulen, wir hätten erst nach 'Kontenausgleich bzw. Genehmigung durch Regierungssitzungsbeschluß' von einer Anerkennung der Endabrechnung ausgehen dürfen, zurückweisen, da ja sowohl die Abrechnungskonten einvernehmlich abgestimmt wurden und es auch bisher nicht üblich war, uns über die vorliegende schriftliche Abrechnungsvorlage hinaus weitere Beschlüsse oder Stellungnahmen zukommen zu lassen."

Aus der Tatsache, daß die Landesberufsschule Gleinstätten von der GWS errichtet und das Bauvorhaben vom Land Steiermark zur Gänze finanziert wurde, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes zu entnehmen, daß diese geschäftliche Vereinbarung von beiden Seiten erfüllt wurde. In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof auch darauf hin, daß gemäß der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung eine Endabrechnung nicht der Genehmigung durch einen Regierungssitzungsbeschluß bedarf.

Es ist daher unverständlich, weshalb noch kein Rechnungsabschluß durchgeführt wurde, d.h. bis heute das Guthaben in der Höhe von S 7,157.740,76 nicht rückgefordert wurde.

Seitens der Abteilung für das gewerbliche Berufsschulwesen wird dieser zeitliche Verzug in der Abrechnung
damit begründet, daß die Abrechnung dieses Bauvorhabens im Zusammenhang mit dem Berufschulbauvorhaben
in Lassing und Mitterdorf im Mürztal steht. Das vorhandene Guthaben in der Höhe von S 7,157.740,76
sollte als Baukostenbeitrag für das seinerzeit noch
zu realisierende Landesbauvorhaben Lassing wertgesichert (Verzinsung nach Bankraten) belassen werden.

Der Landesrechnungshof kann sich dieser Begründung nicht anschließen, zumal die Finanzierung objektbezogen erfolgte. Ein Regierungsbeschluß, der Kompensationszahlungen vorsieht, liegt nicht vor.

Auf Anfrage wurde dem Landesrechnungshof am 27. März 1985 von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen mitgeteilt, daß nunmehr ein endgültiger Rechnungsabschluß eingeleitet ist und in Kürze erfolgen wird.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß im Interesse aller Beteiligten nach 7 Jahren ein kurzfristiger Rechnungsabschluß herbeizuführen ist.

9. Schlußbemerkungen

Aufgrund eines Antrages der Sozialistischen Abgeordneten im Steiermärkischen Landtag hat der Landesrechnungshof gemäß § 26 Abs. 2 LRH-VG die bauund kostenmäßige Prüfung des Bauvorhabens Internatsgebäude der Landesberufsschule Gleinstätten durchgeführt.

Die Bauausführung des zur Landesberufsschule in Gleinstätten gehörigen Schülerheimes erfolgte von der GWS-Heimstätte, Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H., jetzt Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H., die hiezu vom Land beauftragt wurde. Für das gegenständliche Bauvorhaben wurden auch Mittel aus der Wohnbauförderung beigestellt. Deshalb erstreckte sich die gegenständliche Überprüfung auf die Einsichtnahme in die von der GWS, der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen (früher Rechtsabteilung 13 Berufsschulreferat) und der Rechtsabteilung 14 zur Verfügung gestellten Akten, Bauabrechnungen und Planunterlagen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß <u>eine fachtechnische Überprüfung</u> der gesamten Bauabwicklung mit den von der GWS zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich ist. Hiezu <u>fehlen</u> die <u>Ausschreibungsunterlagen</u> und vollständige Schlußrechnungsoperate.

Das Bauvorhaben wurde bereits im Jahre 1972 geplant und im Jahre 1977 fertiggestellt, sodaß die 7-jährige Aufbewahrungsfrist für Unterlagen nach dem Handelsrecht zum Großteil bereits abgelaufen ist. **Die GWS** hat alle Unterlagen, bis auf jene, die für die Bilanz erforderlich sind, bereits vor Beginn der Prüfung durch den Landesrechnungshof zur Vernichtung freigegeben. In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof jedoch kritisieren, daß von der GWS auch Unterlagen für verschiedene Professionistenarbeiten, die in den Zeitraum von 1977 bis 1980 fallen, trotz Aufbewahrungspflicht zur Vernichtung freigegeben wurden.

Da die Klärung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht nur im gegenständlichen Falle von grundsätzlicher Bedeutung ist, hat der Landesrechnungshof dazu ein Gutachten von Univ. Doz. Dr. Gunter Nitsche eingeholt, welches diesem Bericht als Anlage beiliegt.

Dieses Gutachten kam zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- "1) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht (§§ 38 47 HGB) sind öffentlich-rechtlicher Natur und durchwegs zwingend.
- 2) Die §§ 38 47 HGB dienen vorrangig öffentlichem Interesse. Im Vordergrund steht der Schutz des Dritten, zu dem der Kaufmann in rechtsgeschäftliche Beziehungen tritt. Dem Gesetzgeber lag es fern, dem Kaufmann die Pflicht zur Buchführung und Aufbewahrung zu seinem eigenen Wohl aufzuerlegen. Dieser Umstand hat für die Frage, in wessen Interesse die Bestimmungen im Zweifel auszulegen sind, Bedeutung.
- 3) Die "Handelsbriefe" sind mit Geschäftskorrespondenz" gleichzusetzen. Es ist nicht erforderlich, daß sie sich auf einen Vertrag beziehen. Es genügt, daß sie ein auch nur einseitiges Rechtsgeschäft betreffen.
- 4) Die "Geschäftskorrespondenz" ist vollständig zu archivieren. Ausgenommen sind bloß Postwurfsendungen, Drucksachen, unaufgefordert zugegangene Werbeprospekte, Glückwunschschreiben oä.

- 5) Angebote Dritter betreffen stets ein kaufmännisches Rechtsgeschäft. Sie sind immer aufzubewahren, gleichgültig, ob sie angenommen wurden oder nicht. Dies gilt auch für den bezugnehmenden Schriftverkehr.
- 6) Die Aufzählung in § 44 HGB ist nicht taxativ, sondern gegebenenfalls durch andere Gruppen von Schriftstücken, deren Aufbewahrung durch die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geboten sein kann, zu erweitern. Als Folge der Heranziehung abgabenrechtlicher Vorschriften zur Interpretation der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind auch Belege aufzubewahren."

Wie im Bericht eingehend dargestellt, war es dem Landesrechnungshof trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, die für eine fachtechnische Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Der Landesrechnungshof mußte sich deshalb vorwiegend auf die Überprüfung des administrativen Bauablaufes beschränken.

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. September 1970 wäre zeitgerecht vor Baubeginn für das nternat ein Baurechtsvertrag zwischen dem Land Steiermark und der GWS abzuschließen gewesen. Dieser Baurechtsvertrag mit der GWS wurde jedoch erst am 27. September 1977 – also 3 Jahre nach Beginn der Bauarbeiten, und zwar zu einer Zeit, in der das Internat bereits in Betrieb war abgeschlossen. Hiefür wurden finanztechnische Gründe als Ursache angeführt. Der gegenständliche Baurechtsvertrag beinhaltet jedoch nicht nur die Begründung des Baurechtes, sondern bildet auch die rechtliche Grundlage für die Finanzierung des Bauwerkes durch das Land Steiermark.

Dieser verspätete Abschluß des Baurechtsvertrages führte letztlich auch zu <u>Finanzierungsproblemen</u>. So konnte z.B. die Förderungszusicherung durch die Rechtsabteilung 14 erst am 16. März 1978 nach Abschluß des Baurechtsvertrages erfolgen.

Die voraussichtlichen geschätzten Gesamtbaukosten für den Internatsbau wurden im Jahre 1971 mit 26 Mio. S bekanntgegeben. Im Juni 1974 wurden die Gesamtkosten für den 7-geschoßigen Internatsbau (Kellergeschoß, Erdgeschoß und fünf Obergeschoße) mit rund 48.500 m3 umbauten Raum mit 121 Mio. S ermittelt. Nach der vorliegenden Endabrechnung betragen die Gesamtkosten einschließlich Einrichtung für den 6-geschoßig ausgeführten Internatsbau mit rund 47.000 m3 umbauten Raum S 131,426.987,85.

Der Steiermärkischen Landesregierung wurde jedenfalls vor Baubeginn nicht über die Größe des Bauvorhabens und dessen voraussichtlichen Baukosten aufgrund von Bedarfserhebungen und einer Kostenberechnung berichtet.

Infolge einer offensichtlich <u>mangelhaften Bedarfser-hebung</u> vor Baubeginn mußte diese in die Bauphase hineinverlegt werden. Dabei ergab sich eine Verminderung der Schüleranzahl, was beim bereits fortgeschrittenen Bau zu einem zusätzlichen Aufwand

- * für Umplanungsarbeiten
- * für Rohbauarbeiten für den Aufbau des 4. Obergeschoßes
- * für Abtragsarbeiten
- * durch Mehrkosten, bedingt durch Stillstandszeiten

führte.

Dieser verlorene Aufwand beläuft sich ohne

- * Berücksichtigung der Lohn- und Materialpreiserhöhungen und
- * der Kosten für den Rohbau des 4. Obergeschoßes mit Berücksichtigung der 18 %igen Umsatzsteuer auf rund 1,2 Mio. S.

Auch hier zeigt sich, wie notwendig es ist, vor Baubeginn eine ausreichende Bedarfserhebung und darauf aufbauend eine Planung durchzuführen, damit kein verlorener Bauaufwand entsteht. Ein Baubeginn ohne ausreichende Planung führt letztlich zu umfangreichen Zusatz-, Nachtrags- und Regiearbeiten, die sich immer kostenerhöhend auswirken.

So sind z.B. auch beim gegenständlichen Bauvorhaben allein bei den Baumeisterarbeiten Nachtrags- und Regiearbeiten in der Höhe von rund 6,8 Mio. S aufgetreten.

Nach der vorliegenden Endabrechnung betragen <u>die Gesamtbaukosten S 131,426.957,85.</u> Vom Land Steiermark wurden an die GWS Geldmittel in der Höhe von S 138,584.698,61 überwiesen, sodaß ein <u>Finanzierungs-überschuß</u> von S 7,157.740,76 vorliegt. Der Rechnungs-abschluß für das bereits im Jahre 1977 in Betrieb gegangene Internat Gleinstätten ist bis heute noch nicht durchgeführt und der Betrag von S 7,157.740,76 von der GWS noch nicht rückerstattet.

Dieser Finanzierungsüberschuß ist dadurch entstanden, daß im April 1979 ein zusätzlicher Baukostenbeitrag für das Internat Gleinstätten in der Höhe von S 7,550.000,-- an die GWS zur Begleichung von Firmenrechnungen freigegeben wurde, obwohl offensichtlich

dafür kein Bedarf mehr bestand. Gleichzeitig sind für das Land Steiermark durch die nicht rechtzeitige Rückzahlung von Kreditraten Zinsenverluste entstanden.

So sind z.B. trotz ausreichender finanzieller Mittel durch die nicht rechtzeitige Rückzahlung der letzten Kreditrate für den beim Bankhaus Krentschker & Co. aufgenommenen Zwischenkredit von 15 Mio.S im Frühjahr 1979 Zinsenverluste in der Höhe von S 450.000,--aufgetreten.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, daß eine fachtechnische Überprüfung des bereits im Jahre 1977 fertiggestellten Bauvorhabens Internatsgebäude Gleinstätten aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht möglich ist. Auf Anfrage wurde dem Landesrechnungshof am 27. März 1985 von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen mitgeteilt, daß nunmehr ein endgültiger Rechnungsabschluß eingeleitet ist und in Kürze erfolgen wird. Dringend erforderlich ist, daß 7 Jahre nach Bauende ein kurzfristiger Rechnungsabschluß herbeigeführt und das Guthaben in der Höhe von S 7,157.740,76 von der GWS rückgefordert wird.

Wie bereits im Bericht dargelegt, mußte sich der Larde hnungshof wegen der feh enden Unterlagen auf die Überprüfung des administrativen Bauablaufes beschränken, so daß auf die Anberaumung einer Schlußbesprechung verzichtet werden konnte.

Graz, am 26. April 1985

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Orther)